

VEREINBARUNGEN DES ENTSCHEIDUNGSGREMIUMS DER DORFREGION „DREITAUSEND HÄNDE – EINE REGION“ ZUR AUSWAHL VON KLEINSTVORHABEN IN DER DORFENTWICKLUNG

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Dorfregion „Dreitausend Hände - eine Region“ bestehend aus den Ortschaften Erbsen, Lödingsen und Wibbecke, steht bis zum Ausscheiden aus dem Dorfentwicklungsprogramm (~2029) die Förderung von Kleinstvorhaben gemäß der ZILE-2023-Richtlinie (4.1.2.11) zu.

Gemäß ZILE-2023-Richtlinie trifft ein Entscheidungsgremium die Auswahl der zu beantragenden Kleinstvorhaben. Alle Vereinbarungen hinsichtlich der Zuständigkeit und Organisation des Entscheidungsgremiums sind den nachfolgenden Punkten 4 bis 8 zu entnehmen.

2. Förderung und Finanzierung

Je Vorhaben können max. 2.500€ und je Förderzeitraum 30.000€ pro Dorfregion Zuschuss erhalten werden. Die max. Förderung je Vorhaben beträgt je nach Steuereinnahmekraft der Gemeinde bis zu 65%+10% LEADER-Bonus. Antragsberechtigt als Erstempfänger:in sind nur der Flecken Adelebsen als Gemeinde und gemeinnützige juristische Personen. Sobald die max. Zuschusssumme von 30.000€ bewilligt wurde, können keine Kleinstvorhaben mehr bewilligt werden.

Zuzüglich zur Förderung muss ein kommunaler Eigenanteil seitens des Flecken Adelebsen von mind. 10% geleistet werden.

Der restliche Betrag ist von Seiten Dritter (Letztempfänger:innen) zu zahlen.

3. Anträge zur Förderung von Kleinstvorhaben

Die Kleinstvorhaben sollen einen relativ geringen Kostenrahmen betragen, schnell umsetzbar sein, einen positiven Beitrag für möglichst viele Bewohner:innen der Dorfregion leisten und den Fördertatbeständen der ZILE-Richtlinie entsprechen.

Der Inhalt des Kleinstvorhabens ist in einem formlosen Antrag darzustellen, dem eine Kostenschätzung beizulegen ist. Jährliche Stichtage zur Einreichung der Anträge beim Flecken Adelebsen sind der 01. Februar und der 01. Juni.

4. Ziele und Aufgaben des Entscheidungsgremiums

Ziel des Gremiums ist es, in einer Gremiumssitzung eine Auswahl der eingereichten Anträge zur Förderung von Kleinstvorhaben zu treffen, die anschließend bei der Bewilligungsstelle, dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser/Geschäftsstelle Göttingen beantragt werden sollen. Zuvor sollen die Anträge gemeinsam gesichtet und diskutiert werden.

5. Mitglieder und Stimmberechtigung

Das Gremium besteht aus mind. fünf stimmberechtigten Personen, welche Planungsbeiratmitglieder, Gemeindevertretende und ggf. Dorfmoderator:innen darstellen. Zusätzlich können je nach Bedarf Vertretende des prozessbegleitenden Büros und des ArL ohne Stimmrecht mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Auf eine gleichmäßige Geschlechterverteilung der Mitglieder sowie auf die Teilhabe von Vertretenden aus allen drei Ortschaft soll geachtet werden. Das Stimmrecht darf nur zu max. 49% auf Seiten der Gemeindevertretenden liegen.

6. Organisation und Ablauf der Sitzungen des Entscheidungsgremiums

Zweimal jährlich jeweils kurzfristig nach Antragsstichtag tagt das Entscheidungsgremium. Jede Sitzung wird von einem Mitglied des Gremiums unabhängig von der jeweiligen Stimm-berechtigung protokolliert und allen Mitgliedern nachträglich zur Verfügung gestellt.

Die Organisation und Zuständigkeiten der Mitglieder des Entscheidungsgremiums werden eigenverantwortlich vom Gremium festgelegt. Dies betrifft die Sitzungstermine, den Treffpunkt, die Moderation der Sitzungen, das Einladungsmanagement, die Protokollführung und die Kontaktaufnahme mit nicht anwesenden Mitgliedern hinsichtlich des Beschlusses über die anzumeldenden Kleinstvorhaben.

7. Entscheidungsfindung

Das Gremium ist entscheidungsfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder sowie mind. eine Vertretung aus jedem Ortsteil anwesend sind. Die Zusammensetzung darf zu max. 49% Gemeindevertretende und zu mind. 51% andere Mitglieder darstellen. Ist dies nicht der Fall, darf eine Gemeindevertretung auf ihr Stimmrecht verzichten oder es wird ein Vorbehaltsbeschluss unter den Anwesenden getroffen und das Votum der restlichen Mitglieder bis spätestens zwei Wochen nach der Gremiumssitzung schriftlich eingeholt.

Es wird über jedes eingereichte Kleinstvorhaben mit einfacher Mehrheit entschieden. Nicht stimmberechtigte Mitglieder dürfen nur beratend an der Sitzung teilnehmen.

Bei der Entscheidungsfindung ist darauf zu achten, dass das jeweilige Kleinstvorhaben möglichst einen Nutzen für die gesamte Dorfregion hat. Je mehr Personen von dem Kleinstvorhaben profitieren können, umso eher soll das Kleinstvorhaben beantragt werden. In der Summe soll zusätzlich eine gleichmäßige Verteilung der Kleinstprojekte im Gebiet der Dorfregion beachtet werden.

8. Auflösung des Entscheidungsgremiums

Die Zusammenarbeit des Entscheidungsgremiums beschränkt sich auf den Förderzeitraum der Dorfregion und endet sobald der max. Zuschuss von 30.000 € bewilligt wurden.

9. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Der Flecken Adelebsen reicht die Auswahl der Anträge zur Förderung von Kleinstvorhaben zu einem beliebigen Zeitpunkt, aber kurzfristig nach Entscheidungsfindung, gebündelt inkl. jeweiliger Kostenschätzung und Protokoll der Gremiumssitzung beim ArL ein. Der Flecken als Erstempfänger erhält den Bewilligungsbescheid sowie die bewilligten Gelder, die zusammen mit dem Eigenanteil an die Letztempfänger:innen weiterzuleiten sind